

## Checkliste für den Coronaschutz in der Pflege

Die Corona-Pandemie ist noch nicht vorbei. Für die kühle Jahreszeit wird mit weiter steigenden Infektionszahlen gerechnet. Nach wie vor sind vulnerable Personen in Pflegeeinrichtungen besonders schutzbedürftig. Aber auch die in der Pflege Beschäftigten benötigen Schutz, um gesund zu bleiben – und um die Versorgung aufrechtzuerhalten.



### Individuelle Hygienekonzepte

Die bekannten Hygienemaßnahmen, wie die Abstandsregelungen, das Tragen von Masken und das ausreichende Lüften (AHA+L), bleiben die Basis des Coronaschutzes. Für die Prävention und das Management von Infektionen in Pflegeeinrichtungen sind jedoch auch ein Hygieneplan und dessen konsequente Einhaltung wichtig und werden vom Gesetzgeber gefordert. Einen Ratgeber dazu finden Sie unter [zusammengegenrecon.de/pflege](https://zusammengegenrecon.de/pflege).

### Maske tragen

FFP2-Masken zählen zu den effektivsten Maßnahmen, um Infektionen zu verhindern. Deswegen müssen alle Beschäftigten und Besucherinnen und Besucher ab dem 1. Oktober 2022 eine FFP2-Maske tragen. Für Bewohnerinnen und Bewohner gilt dies nur für Räume, die nicht zu ihrem dauerhaften Aufenthalt bestimmt sind.

### Testpflicht

Ab dem 1. Oktober 2022 gilt für Besuchspersonen von medizinischen und pflegerischen Einrichtungen eine Testpflicht. Stationäre Einrichtungen können monatlich bis zu 35 PoC-Antigen-Tests pro pflegebedürftiger Person verwenden, ambulante Einrichtungen 20 Tests. Alternativ können auch Bürgertests kostenlos in Anspruch genommen werden. Beschäftigte müssen sich mindestens dreimal pro Kalenderwoche testen lassen oder sich, in der Einrichtung überwacht, selbst testen. Ambulant Pflegende, die ihre Tätigkeit unmittelbar von ihrer Wohnung aus antreten, können sich auch durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung testen.

### Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Tätige in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen und in vergleichbaren Einrichtungen müssen seit März 2022 zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Immunitätsnachweis gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen:

- Impfnachweis (nach § 22a Absatz 1 IfSG) oder
- Genesenennachweis (nach § 22a Absatz 2 IfSG)
- alternativ: ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden oder wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen COVID-19 geimpft werden können (§ 20a Abs. 1 Nr. 3 IfSG)

**Wichtiger Hinweis:** Ab dem 1. Oktober 2022 sind für den Impfnachweis 3 Einzelimpfungen bzw. 2 Einzelimpfungen und ein Nachweis einer nachgewiesenen Infektion erforderlich.

### Impfschutz stärken

Neben der einrichtungsbezogenen Impfpflicht ist es besonders wichtig, auch den Immunstatus der Pflegebedürftigen sowie der Beschäftigten in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen zu kennen und ggf. anzupassen. Ihnen empfiehlt die Ständige Impfkommission bereits seit Februar 2022 eine 2. Auffrischimpfung. Neu ist, dass sich diese Empfehlung nun auf alle Personen ab 60 Jahren erweitert hat. Dafür bieten sich jetzt auch die an die Omikron-Varianten angepassten Impfstoffe an.

### Antivirale Therapeutika

Es gibt verschiedene antivirale Arzneimittel, die schwere COVID-19-Verläufe verhindern können. Bei einem positiven Corona-Testergebnis sollten Menschen mit erhöhtem Risiko eines schweren Verlaufs mit ihrer Ärztin oder ihrem Arzt besprechen, ob diese für sie infrage kommen. Das Pflegepersonal sollte hier die Kontaktaufnahme unterstützen. Wichtig ist, dass mit der Behandlung unverzüglich nach einem positiven Corona-Testergebnis und dem Beginn von Symptomen begonnen wird.

### Frischluft, wann immer möglich

Das Coronavirus wird in erster Linie über Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese können sich in geschlossenen Räumen anreichern und zu einer Ansteckung führen. Deshalb sollte möglichst regelmäßig und intensiv gelüftet werden. Alternativ können Aktivitäten auch nach draußen verlagert werden, wenn es die Witterung zulässt.

### Nutzung der Corona-Warn-App

Das Robert Koch-Institut rät medizinischem und pflegerischem Personal zu bestimmten Vorkehrungen bei der Verwendung der Corona-Warn-App. Wenn Mitarbeitende wissentlich mit infizierten Menschen in Kontakt treten, tragen sie dabei adäquate Schutzausrüstung. Damit die Corona-Warn-App diese Kontakte nicht immer wieder als Risikobegegnung registriert, sollte die Bluetooth-Funktion des Smartphones kurzzeitig deaktiviert werden. So wird die eigene Risikoeinschätzung nicht verfälscht, die in erster Linie auf ungeplante Risikobegegnungen hinweisen soll.

### Auf dem Laufenden bleiben

Informieren Sie sich regelmäßig über aktuelle Entwicklungen, die jeweils gültigen Corona-Regeln sowie empfohlene Maßnahmen – z. B. unter [zusammengegenrecon.de/pflege](https://zusammengegenrecon.de/pflege).

